



Völkerrechtliche Aspekte der restriktiven Maßnahmen der EU gegenüber Russland

Stammtischgespräch

der Deutsch-Russischen Juristenvereinigung e.V.

Prof. Dr. Burkhard Breig

FB Rechtswissenschaft und ZI Osteuropa-Institut der FU Berlin

10. März 2015

Übersicht

- A. Rechtsgrundlage von „Sanktionen“ im EU-Recht
- B. Zusammenspiel mit GASP
- C. Voraussetzungen des Art. 215 AEUV
- D. Restriktive Maßnahmen gegen Private
- E. Rechtsschutz gegen restriktive Maßnahmen
- F. Zu den anhängigen Klagen vor dem EuG

A. Rechtsgrundlage restriktiver Maßnahmen

„Sanktionen“

→ sog. „restriktive Maßnahmen“ der EU nach Art. 215 AEUV

Art. 215 Abs. 1 AEUV

Sieht ein nach Titel V Kapitel 2 des Vertrags über die Europäische Union erlassener Beschluss die Aussetzung, Einschränkung oder vollständige Einstellung der Wirtschafts- und Finanzbeziehungen zu einem oder mehreren Drittländern vor, so erlässt der Rat die erforderlichen Maßnahmen mit qualifizierter Mehrheit auf gemeinsamen Vorschlag des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik und der Kommission. Er unterrichtet hierüber das Europäische Parlament.

B. Zusammenspiel mit GASP

1) GASP-Beschluss

- Zwingende Voraussetzung für Handeln nach Art. 215 AEUV
- Zuständigkeit: Rat
- Einstimmigkeitserfordernis
- Keine Gesetzgebungsakte (Art. 31 Abs. 1 S. 2 EUV)
- Inhalt der Maßnahmen muss in Grundzügen bereits im GASP-Beschluss erkennbar sein
- Bindungswirkung des Beschlusses (trotz Prinzip der Trennung von GASP und übrigen Unionspolitiken (Art. 40 EUV))

C. (Sonstige) Voraussetzungen restriktiver Maßnahmen

2) Maßnahme nach Art. 215 Abs. 1 AEUV

- Vorschlagsrecht: Hoher Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik und Kommission
- Beschlussfassung durch Rat mit qualifizierter Mehrheit (Art. 238 Abs. 2 AEUV, 16 Abs. 4 EUV)
- (Nur) Unterrichtung des Europäischen Parlaments
- „Maßnahme“: Handlungsformen nach Art. 296 AEUV
- Inhaltlicher Anwendungsbereich – Abgrenzung zu
 - (i) allgemeiner Handelspolitik gem. Art. 207 (iVm Art. 3 Abs. 1 lit. e) AEUV nach Schwerpunkt und Zielsetzung der Maßnahme;
 - (ii) Terrorismusbekämpfung gem. Art. 75 AEUV

D. Restriktive Maßnahmen gegen Private

Zusätzlich zu Art. 215 Abs. 1 neuer Absatz 2:

Art. 215 Abs. 2 AEUV

Sieht ein nach Titel V Kapitel 2 des Vertrags über die Europäische Union erlassener Beschluss dies vor, so kann der Rat nach dem Verfahren des Absatzes 1 restriktive Maßnahmen gegen natürliche oder juristische Personen sowie Gruppierungen oder nichtstaatliche Einheiten erlassen.



Rechtsakte, die restriktive Maßnahmen vorsehen

1. GASP

- Beschluss 2014/145/GASP des Rates vom 17. März 2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen
- Beschluss 2014/386/GASP des Rates vom 23. Juni 2014 über restriktive Maßnahmen als Reaktion auf die rechtswidrige Eingliederung der Krim Sewastopols durch Annexion
- Beschluss 2014/512/GASP des Rates vom 31. Juli 2014 über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren; geändert durch Beschluss 2014/659/GASP des Rates vom 8. September 2014 und Beschluss 2014/872/GASP des Rates vom 4. Dezember 2014

Rechtsakte, die restriktive Maßnahmen vorsehen

2. Umsetzung durch Rechtsakte nach Art. 215 AEUV

- VO (EU) Nr. 269/2014 des Rates vom 17. März 2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen
- VO (EU) Nr. 692/2014 des Rates vom 23. Juli 2014 über restriktive Maßnahmen als Reaktion auf die rechtswidrige Eingliederung der Krim und Sewastopols durch Annexion
- VO (EU) Nr. 833/2014 des Rates vom 31. Juli 2014 über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands die die Lage in der Ukraine destabilisieren

E. Rechtsschutz gegen restriktive Maßnahmen

Art. 215 Abs. 3 AEUV

In den Rechtsakten nach diesem Artikel müssen die erforderlichen Bestimmungen über den Rechtsschutz vorgesehen sein.

Rechtsschutz grs nach Art. 263 Abs. 4 AEUV möglich, und zwar auch gegen Maßnahmen im Rahmen der GASP (so ausdrücklich Art. 275 Abs. 2 AEUV, Art. 24 Abs. 1 UAbs. 2 S. 6 Hs. 2 EUV).

Kontrolldichte: grundsätzlich volle Kontrolle der Rechtmäßigkeit der Maßnahmen

E. Rechtsschutz gegen restriktive Maßnahmen

Entschädigung

Grundlage: Art. 340 Abs. 2 AEUV

Voraussetzung ist aber ein hinreichend qualifizierter Verstoß gegen Unionsrecht.

F. Zu den anhängigen Klagen vor dem EuG

Angefochten wurden

Beschluss 2014/512/GASP sowie

VO (EU) Nr. 883/2014

beide vom 31. Juli 2014, z.T. mit Änderungen vom 8. September 2014

Durch OAO Gazprom:

Verbot, Technologien nach Anhang II zur VO (EU) 833/2014 an nP, jP oder Einrichtungen in Russland zu liefern (Art. 3, Art. 4 Abs. 3 der VO) sowie mit solchen Technologien verbundene technische Hilfen zu leisten

Durch VEB, Prominvestbank, Sberbank, VTB Bank:

Verbot, übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von gelisteten Organisationen mit Laufzeit größer als 30 Tage, die nach 12. September 2014 begeben wurden, zu handeln.

Durch Agrotikos Synetairismos Profiti Ilia: Nichtigkeit

F. Zu den anhängigen Klagen vor dem EuG

Rechtmäßigkeit

A. Formell

- I. Rechtsgrundlage Art. 215 AEUV; Abgrenzung zu Art. 75 AEUV und Art. 207 AEUV
Art. 215 AEUV fordert einen hinreichenden Zusammenhang zwischen politischem Ziel und den verhängten Maßnahmen
- II. Information an die Betroffenen (Kadi-Rspr.) mit ausreichender Zeit zur Verteidigung
- III. Begründungspflicht gem. Art. 296 AEUV (vgl. auch Kadi-Rspr.)

B. Materiell

- I. Grundrechte: Eigentum, Schutz der geschäftlichen Betätigung, guter Ruf (sind die Maßnahmen geeignet, die Ziele der Verordnung zu erreichen?)
- II. Gleichbehandlungsgrundsatz (VEB führt an, benachteiligt zu werden)
- III. Verhältnismäßigkeit
- IV. Verstoß gegen Art. II:1, XVI, XVII GATS, Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit EU-Russland (VTB Bank)